

# Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts <sup>1</sup>.

Von

D. theol. et phil. **Heinr. Nobbe**,  
Superintendent in Leisnig.

Unser Blick richtet sich weiter auf

b. Das Verhältniß der Superintendenten zu anderen Behörden geistlicher und weltlicher Art.

Die im Jahre 1542 aufgerichtete Wittenberger Konsistorialordnung beginnt mit einer kurzen Darlegung der Umstände, welche zur Einsetzung von Konsistorien geführt haben (Richter I, 368a.b). Wir erinnern uns zunächst daran, daß vor der Reformation die bei jeder bischöflichen Kurie für die Verwaltung der bischöflichen streitigen und strafenden Gerichtsbarkeit befindliche richterliche Behörde mit diesem Namen bezeichnet wurde <sup>1</sup>. Daran hat die jetzt in der deutschen evangelischen Kirche übliche Bezeichnung sich angeschlossen, während am päpstlichen Hofe gegenwärtig die vom Papst gehaltene Versammlung des Kardinalkollegiums, in der französisch-reformierten Kirche der presbyteriale Gemeindevorstand Konsistorium heißt. Im Jahre 1537 wurde von dem großen Ausschufs der Landstände des Kurfürsten-

1) Vgl. oben S. 404.

2) Vgl. Mejer, Herzog's Realencykl. VIII, 193 ff.

tums Sachsen an den Kurfürsten Johann Friedrich der Antrag gerichtet, etliche Konsistorien aufzurichten. Denn dies schien zur Erhaltung des „wahrhaftigen rechtschaffenen Gottesdienstes, christlichen Gehorsams und Zucht und zur Verhütung vieler großer Ärgernisse“ nötig. Man hatte erfahren müssen, daß ohne äußerlichen kirchlichen Zwang jung und alt zaumlos, roh und wild wurde. Namentlich wurde für diese Konsistorien zunächst die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ins Auge gefaßt. Wohl waren zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung schon zehn Jahre früher die kurfürstlichen Visitationskommissionen aus Nichtgeistlichen, „die auf die Zinse und Güter“ und aus Geistlichen, „die auf die Lehre und Person“ verständig seien, eingesetzt<sup>1</sup> und durch diese wieder die Superintendenten ernannt worden (Richter I, 80b). Den letzteren war auch mit den Amtleuten zusammen in schwierigeren Ehesachen Auftrag zur Erledigung derselben erteilt worden (Richter I, 81a). Aber die Visitatoren konnten nicht allezeit bei einander sein, und die Amtleute und andere Verwalter der Gerichte waren säumig im Strafen, so daß deshalb die Widersacher der Ehre des heiligen Evangeliums und göttlichen Namens an dem Leben des Volkes zu lästern und schmähen Ursach nahmen (Richter I, 368a.b).

So wurde bereits 1539 in Wittenberg ein Konsistorium eingesetzt, während nunmehr nach der Ordnung von 1542 drei Konsistorien eingerichtet werden. Deren Amt aber sollte sein, für sich und die Superattendenten darauf zu sehen, daß die Pfarrer und Diener des Evangelii dem heiligen göttlichen Wort gemäß lehren und daß die gottesdienstlichen Gebräuche ordentlich in Übung sind. Auch Aufsicht auf das Leben der Geistlichen, aber auch Schutz und Schirm der Pfarrherren und anderer Kirchendiener, Sorge für wohlanständiges Begräbnis und die kirchlichen Bauten ist ihnen aufgetragen und deshalb regelmässige Ver-

1) Vgl. neben Luther's Brief vom 22. November 1526 (de Wette, Bd. III) Kursächs. Instruktion für die Visitation 1527 Richter I, 77 ff.

anstellung von Visitationen, dazu Ausübung kirchlicher Zucht. Letztere begreift in sich den Bann in geistlichen Dingen, aber auch bürgerliche Strafen. Insbesondere auch werden Ehesachen ihnen zugewiesen (vgl. Richter I, 369—375). Luther wollte freilich den Bann nicht so in die Hände der Oberbehörde gelegt haben. Er dachte an ein Verfahren innerhalb der Einzelgemeinde. Zwar hoffte er, daß die neue Einrichtung zur Stärkung der Kirche dienen und auch in anderen Ländern Nachfolge finden werde, warnte aber auch, daß daraus, wenn man nicht bei der reinen evangelischen Lehre bliebe, „wieder eine Schinderei werden könnte“. Der Hauptgegenstand für die Konsistorien waren ihm allerdings auch die Ehesachen. Besonders wegen der weltlichen und weltlich-juristischen Seite derselben hätte er längst gern die Geistlichen und Theologen von ihnen entlastet gesehen <sup>1</sup>.

Aber überhaupt die sittlichen Zustände inmitten der Kirchen des reinen Evangeliums, welche auch Luther fortwährend Kummer verursachten <sup>2</sup>, wiesen auf diese Einrichtung der Konsistorien als einer Zentralaufsichtsbehörde mit richterlichen Befugnissen hin. Wenn man die damaligen Lebensverhältnisse näher betrachtet, so erscheint diese Einrichtung nach den verschiedensten Seiten hin als gerechtfertigt, ja als notwendig <sup>3</sup>. Besondere Klagen gab es, daß man unerlaubte Verhältnisse einging, sie mutwillig löste, und in verbotenen Graden sich verehelichte. Daß die geistliche Oberaufsicht über das Laienelement und die kirchlichen Strafen für anstößigen Wandel fehlten, ward besonders empfunden. Wohl wurden die Verbrechen verfolgt und untersucht, aber nicht in ausreichendem Maße. Sonderlich die Ehesachen konnte man am kurfürstlichen Hofe, dessen Entscheidung in wichtigen Fragen vorbehalten war und unter

1) Vgl. auch Köstlin, Luther, 2. Aufl., Bd. II, S. 451 u. 585.

2) Vgl. Köstlin a. a. O. S. 581f.; desgl. unten Kap. III.

3) Vgl. Burkhardt, Geschichte der sächs. Kirchen- und Schulvisitationen 1524—1525, Leipzig 1879, § 16: Die Lage nach den Visitationen, S. 196 ff.

Beirat der hauptsächlichsten Theologen und Juristen in Wittenberg gegeben wurde<sup>1</sup>, nicht gebührend abwarten. Obwohl nun diese Konsistorialordnung nicht in ihrem ganzen Umfang durchgeführt worden sein mag<sup>2</sup>, war damit für die evangelische Kirche überhaupt ein bedeutender Schritt vorwärts gethan zur Sicherung der kirchlichen Ordnung und Entwicklung. Denn nach sächsischem Muster sind überall in den lutherischen Landeskirchen Deutschlands solche aus Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengesetzte Kollegien entstanden, mit den Superintendenten als Unterbeamten. Die Superintendenten an den Konsistorialorten treten aber meist als Mitglieder mit ein, nach Bedürfnis auch noch ein anderer Superintendent oder ein Prediger der Stadt (z. B. Württemb. Kirchenordnung 1559 Richter II, 218<sup>a</sup>. Kur-sächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 421<sup>b</sup>. Lippesche Kirchenordnung 1571 Richter II, 339<sup>a</sup>. Goslarsche Konsistorialordnung 1555 Richter II, 163<sup>b</sup>. Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 238<sup>b</sup>). Diese Konsistorien sind an Stelle der ursprünglichen landesherrlichen Visitationskommissionen getreten und mittelbar wenigstens als Fortsetzungen dieser ältesten landeskirchlichen Regimentsbehörden zu bezeichnen. Wie sie aus der Handhabung des landesherrlichen Kirchenregiments sich von selbst ergeben haben, so ist auch ihre Zusammensetzung aus Theologen und Juristen in der Art ihrer Aufgaben begründet. Zu denselben gehörte nicht bloß Schutz des Kirchenguts und der äußeren kirchlichen Ordnung, sondern vor allem Aufrechthaltung der reinen Lehre<sup>3</sup>. Der Schwerpunkt aller kirchlichen Bestrebungen lag jetzt nicht mehr in den Visitationen und bei den Superintendenten, sondern bei den Konsistorien. Den Superintendenten liegt als Hauptpflicht die rechtzeitige Berichterstattung an die Konsistorien ob. So hat schon die alsbald nach der Wittenberger Ordnung die Aufrichtung eines Konsistoriums ins Auge fassende Braunschweiger Kirchen-

1) Vgl. schon Instruktion der Visitatoren Richter I, 81<sup>a</sup>.

2) Vgl. Burkhardt a. a. O. S. 202.

3) Vgl. Mejer bei Herzog, Realencykl. VIII, 196.

ordnung von 1543 vorgeschrieben, wenn die Ehesachen ein Mehreres erfordern, als Beratung der Gewissen und zu Hadersachen werden, so daß der eine Teil Ja, der andere Nein sagt, so sollen sich die Superintendenten solcher Hadersachen von der Ehe in keiner Weise annehmen, sondern sie künftig in das Konsistorium senden (Richter II, 58a).

Die Berichterstattung der Superintendenten hat aber bei allen wichtigen Vorkommnissen des kirchlichen Lebens zu geschehen und insonderheit auf die Ergebnisse und Wahrnehmungen bei den Visitationen sich zu erstrecken. Sie geschieht teils in besonderem Auftrage, teils infolge im allgemeinen erteilter Beauftragung (z. B. Wittenberger Konsistorialordnung 1542 Richter I, 371b. Württemb. Summar. Begr. 1559 Richter II, 201a [bei Anstellung von Geistlichen], ebendas. 208a [bei Visitationen im allgemeinen]; desgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 403b [bei Vakanzen], 409a.b [Visitationsberichte, besonders über Geistliche]). Einen wichtigen Hauptgrundsatz bei diesen Berichten hat die Kursächs. Kirchenordnung von 1580 besonders noch hervorgehoben. Es sollen nämlich alle Visitatoren besonderen Fleiß und Vorsicht gebrauchen, daß sie nichts, als was notorisch ist und in der Kirche Ärgernis erregt, berichten, quoniam de occultis non iudicat ecclesia (Richter II, 414b, Nr. 9). An das Konsistorium sollte sich auch wenden, wer von den Pastoren erhebliche Ursache zur Klage über seinen Superintendenten hätte (vgl. z. B. Mecklenburg. Sup.-Ordnung 1571 Richter II, 335b). Daß aber die geistliche Beurteilung der Dinge durch die Einsetzung der Konsistorien als landesherrlicher Behörden nicht geschädigt würde, dafür war schon durch ihre Zusammensetzung Sorge getragen. Bemerkenswert ist, was in dieser Beziehung die Lippesche Kirchenordnung von 1571 äußert (Richter II, 338b). „Zur Handhabung und Vollstreckung der christlichen Ordnung ist ein Konsistorium bestellt, welches nicht allein aus politischen Personen oder aus Pastoren und Kirchendienern, sondern aus beiden Ständen besetzt werden soll, damit niemand unter den Kirchendienern sich zu beschweren oder zu klagen habe, als ob die

weltliche Obrigkeit sich ihres Amtes mißbrauchen, dem heiligen Geist den Mund verbinden, Ziel und Maß setzen wolle, wie sich die Pfarrherren in ihrem Amt mit Lehren und Administration der Sakramente verhalten sollen. Desgleichen auch hinwiederum wird der Oberkeit und Unterthanen versichert, daß sich die Prädikanten ihres Amtes auch nicht mißbrauchen, noch zu weit greifen, und in der Kirchen, gegen derselben Pfarrkinder in geistlichen Sachen, wider die Eigenschaft ihres Amtes, unbilliger Gewalt brauchen.“ Über das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Mitglieder der Konsistorien zu einander finden wir auch dem entsprechende Bestimmungen. So heißt es in der Preussischen Konsistorialordnung von 1584 (Richter II, 462b): „Weil der Präsident und Superintendent in dem Konsistorium die vornehmsten Personen sind, sollen dieselben die *Vota colligieren*, die Parthen besprechen und im Namen der Übrigen verabschieden; trifft es Ehesachen und weltliche Personen an, so soll es der Präsident oder in seiner Abwesenheit der anderen *Politicorum* einer, dem er es befehlen wird, sind es aber geistliche Händel und Personen, so sollen es der Superintendent oder in seinem Abwesen der anderen Theologen einer, der von ihm dazu erbeten, verrichten und verwalten, damit sich niemand *de minus competenti iudice* zu beschweren und einem jeden, er sei geistlich oder weltlich, von gebührenden Personen die Nothdurft gesagt und fürgehalten werde.“

Mehrfach wird ausdrücklich Verordnung gethan, daß die Theologen dessen, was *mere Politica* seien, gänzlich entladen und überhoben sein und keineswegs damit belästigt und beschwert sein sollen. Diese Angelegenheiten sollen vielmehr durch den Präsidenten und die ihm zugeordneten weltlichen Mitglieder (*Politici*) verrichtet oder im Notfall durch sonstige Regierungsbeamte erledigt werden (vgl. z. B. Württemb. Kirchenordnung 1559 Richter II, 219a; Braunschweig-Wolfenb. Kirchenordnung 1569 Richter II, 323a; Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 423a). Schon die Schleswigsche Kirchenordnung 1542 hatte den Bischof

oder Superattendenten von den Geschäften der Verwaltung im Konsistorium so weit möglich frei gemacht. Er soll da wohl helfen raten und in großen Notsachen zu Zeiten selbst dabei sein. Aber daß er allezeit dabei sein sollte, ist nicht nötig. Denn es wäre ihm beschwerlich um seines Arbeitens willen mit Gottes Wort (Richter I, 359a). In keiner Weise war also etwa eine Zurücksetzung der geistlichen Mitglieder, sondern nur deren Erleichterung beabsichtigt. Dies ist nebenbei noch ausgesprochen. Sie sollen „keineswegs, was die Kirchen und derselbigen zugehörigen Klöster und andere Güter belangt, ausgeschlossen, sondern neben und mit den anderen Konsistorialen gleiche Autorität, Gewalt und Befehl haben, und die Fürsorge tragen, damit an den Kirchen nichts abalieniert und jederzeit die Kirchendiener mit gebührender Unterhaltung, nach eines jeden Gaben und Geschicklichkeit versehen werden (Braunsch.-Wolfenb. Kirchenordnung 1569 Richter II, 323b). Auch die Pfälz. Kirchenordnung von 1564, das erste Beispiel der Konsistorialverfassung in der reformierten Kirche, erklärt ausdrücklich inbezug auf die sechs Räte des Kirchenrates (drei Theologen und drei gelehrte Politici), daß unter solchen Räten kein Unterschied sein soll, denn allein, daß ein Politicus, der dazu vom Landesherrn Befehl erhält, die Umfrage hält an des Kurfürsten Statt, Vorschläge thut, abstimmen läßt, Bescheid giebt, was mit (all)gemeinem Rat erinnert, für gut angesehen und beschlossen ist, und das ganze Werk so dirigiert, daß die Kirchensachen gefördert und nicht verzogen werden (Richter II, 276a). Ähnliches bestimmt die Pomm. Kirchenordnung von 1563 (Richter II, 238b). Nach derselben soll der Superintendent des Konsistorialortes mit zwei anderen Theologen im Konsistorium sitzen, aber damit er nicht an der Abwartung seines Amtes gehindert werde, soll die Direktion aller Sachen einem von den deputierten Juristen befohlen werden, der auch die Ladungen, Abschiede und anderes Nötige verfertigen soll. Indes soll der Titel der Unter- und Querschrift lauten: Wir Superintendens und verordnete Kommissarien des Geistlichen Consistorii u. s. w.

In der freien Reichsstadt Goslar, wo auch bei der Zusammensetzung des Konsistoriums die Geistlichen überwogen, war der Superintendent Präsident desselben (Gosl. Kirchenordnung 1555 Richter II, 163<sup>b</sup>). Ähnlich ist in Straßburg der Präsident des Kirchenkonvents ein Theolog (Straßburger Kirchenordnung 1598 Richter II, 480<sup>a</sup>). Aber auch wenn die Theologen die Kirchendiener examinieren und ihres Amtes hierinnen warten, wird die Anwesenheit mindestens des Präsidenten oder eines anderen juristischen Rates (z. B. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 405<sup>a</sup>. 422<sup>b</sup>) ausdrücklich vorgeschrieben. Dadurch sollte um so mehr erreicht werden, daß kein Kirchendiener nur obenhin, allein von einem Artikel, auf gewisse Fragstücke, darauf er abgerichtet sein möchte, examiniert werde.

Sicher ist nun durch diese Einrichtung der Konsistorien erst recht der Summepiskopat der Landesherren zur Geltung und Befestigung gekommen, in ganz anderer Weise noch als vordem, wo nur das Aufsichtsamt der Superintendenten bestand. Was in den Anfängen der Reformation etwa an Regungen freier kirchlicher Genossenschaften zu beobachten war, ist ganz zurückgetreten (vgl. z. B. Bräderliche Voreinigunge gantzer eingepfarrten vorsammlunge zu Leiseneck 1523 — Ordnung eines gemeinen Kastens u. s. w. Richter I, 10. — Desgl. Wittenberger Ordnung 1522 Richter II, Anhang S. 484).

Wie zu dieser geistlichen, kirchenregimentlichen Oberbehörde, sind nun aber auch die Superintendenten zu den weltlichen, staatlichen Behörden, insonderheit zu den landesherrlichen Amtleuten von altersher in ein besonderes Verhältnis getreten.

Durch die kursächsische Instruktion für die Visitatoren (1527) wurden die ehelichen Streitsachen von den Pfarrern an die Superintendenten gewiesen. Solche Ehesachen aber, die Gefahr und Ärgernis und weitere Verhöre mit sich brachten, sollten dem Amtmann oder Schösser angezeigt werden. Derselbe hatte dann mit dem Superintendenten und dem betreffenden Pfarrer — auch etwa unter Zuziehung anderer geeigneter Gelehrter — unter Vorladung der Par-



teien die Sache in gemeinsamer Sitzung zu beraten und in Gegenwart des Kollegiums die Leute zu bescheiden oder auch je nach Umständen weiter Bericht zu erstatten (Richter I, 81a). In dem Unterricht der Visitatoren aber an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen (1528) wird der Superintendent veranlaßt, auch Geistliche, welche nicht von ihrem Irrtum in Lehre und Leben gütlich sich abbringen lassen, und davon nicht lassen sonderlich zu Erweckung falscher Lehre und des Aufruhrs, unverzüglich dem Amtmann anzuzeigen, welcher dies dem Kurfürsten vermelden soll (Richter I, 99a).

Wir haben nun freilich bereits (S 557) gehört, daß die Säumigkeit der weltlichen Gerichte Anlaß zur Aufrichtung besonderer geistlicher Behörden, der Konsistorien, zunächst hauptsächlich zur Erledigung der Ehesachen, gegeben hat. Indes wird fort und fort die Mitwirkung der Amtleute zum besten der kirchlichen Ordnung in Anspruch genommen und namentlich sehen wir sie den Superintenden ten zur Erleichterung und gedeihlichen Verwaltung ihres Amts zur Seite gestellt.

Nach den Preussischen Artikeln von Erwählung u. s. w. der Pfarrer (1540) sollen die Amtleute nicht nur mit bestem Fleiß darauf achten, ob sich Wiedertäufer oder Sakramentierer finden und über solche dem Bischof Anzeige machen (Richter I, 337b), sondern wie sie überhaupt die Pfarrer schirmen und schützen sollen vor aller Gewalt und Unrecht (Richter I, 338a), so sollen sie bei der Visitation dem Bischof behilflich sein und persönlich oder bei Behinderung durch Andere klar verzeichnen helfen, wie alles befunden worden ist. Wo nicht des Landesherrn Lehen oder Kirchspiel war, sollten die Bischöfe die vom Adel oder Lehnherren der Kirchspiele zu sich ziehen und mit ihrem Rat und Hilfe dasjenige, was durch einen Amtmann, Amtschreiber oder die zugeordneten Personen geschehen soll, fortstellen und vollziehen (Richter I, 338b). Da sehen wir von den ältesten Zeiten her die kirchenrechtliche Auffassung bestätigt, wonach der Amtmann als Vertreter des Lehn- und Gerichtsherrn fungiert, während der Superinten-

dent an Stelle des Landesherrn als des Landesbischofs steht <sup>1)</sup>.

Auch die spätere preussische Bischofswahl von 1568 ordnet den Bischöfen aus jedem Amt, das sie visitieren, den Amtmann zu, daß die Amtleute mit gutem Rat den Bischöfen beiwohnen und alles, was christlich geordnet und in der Visitation beschlossen, im Namen des Landesfürsten ins Werk setzen und exequirieren sollten (Richter II, 298b).

Ähnliche Bestimmungen sind aber allenthalben getroffen worden. Nach der Lippeschen Kirchenordnung (1538 Richter II, 500a) soll die Visitation wegen reiner Lehre und rechten Gottesdienstes nicht durch den Superintendenten allein geschehen, sondern von den Landesherrn einer vom Adel oder ein „vornehmlicher“ von den Amtleuten mit verordnet werden, um alle verdächtige Suspicion zu vermeiden und bei jedermann ein größser Ansehen und Frucht zu geben. Die Amtleute aber sollen den Superattendenten, wie er es bedarf, wohl versorgen, mit Zehrung und nötigem Unterhalt u. s. w.

Auch die Exekution seitens der Amtleute und Schösser wird als Folge der Visitation in Anspruch genommen (vgl. Mannsfelder Visitationsordnung von 1554 Richter II, 143b). Denn man soll den Geistlichen nicht etwa aufrücken dürfen, sie greifen wieder nach dem weltlichen Schwert und unterfangen sich viel Regierens und Herrschens. Daran aber ist wenig gelegen, wer Schande und Laster straft, wenn sie nur gestraft werden.

Dem Konsistorium werden damit gleichwohl seine Strafen nicht benommen und auch die Kirchenstrafen bleiben. Geistliche und weltliche Obrigkeit sollen nur sämtlich das Ihre thun, daß einträchtig allen Schanden und Lastern gesteuert werde. Ebenso hat die Mecklenburg. Sup.-Ordnung (1571 Richter II, 335a) die Amtleute in den betreffenden Orten des Landes den Visitatoren zugesellt und schärft schleunige Exekution und wirkliche Vollstreckung in den Dingen ein,

---

1) Vgl. z. B. Weber, Sächs. Kirchenrecht, 2. Ausg. 1843. Bd. I, S. 182 f. 227.

die Gottes Wort und der Kirchenordnung gemäß, auch für sich selbst unstreitig schlecht und recht sind. Sonst lassen die bereits gemachten Erfahrungen befürchten, das ganze Werk der Visitation werde ohne Frucht sein und der Kirche unwiederbringlicher Schade und Nachteil erwachsen.

Die Wittgensteinsche Kirchenordnung von 1555 aber, wiewohl sie auch dem Superintendenten einen tauglichen „Befehlhaber“ mit genugsamer Gewalt und Vollmacht zu stattlicher Vollführung der Visitation beordnet, hebt ausdrücklich hervor, daß nur solche Sachen, die von altersher in die geistliche Zucht gehören, vorgenommen und das äuserliche Regiment und die geistlichen Sachen und Händel unterschieden gehalten und nicht durcheinander gemischt werden, da dies mehr zerstören, als bessern und erbauen würde (Richter II, 161<sup>a</sup>. 162<sup>b</sup>).

Den Beistand der Amtleute und namentlich die Beförderung des Visitationswerks durch sie wollte auch die Württemb. Kirchenordnung von 1559 (Richter II, 206<sup>b</sup>). Die Preuss. Bischofswahl (1568) hat wenigstens die Zuordnung des Amtmannes (neben anderen Räten) jederzeit vorbehalten (Richter II, 309<sup>a</sup>). Wie bereits die Sächs. Generalartikel von 1557 auch die Einweisung der neuen Pfarrer im Beisein der Schösser, Lehensherren und Kollatoren geschehen lassen (Richter II, 181<sup>b</sup>), so haben auch in Württemberg Superintendent und Amtmann bei der Ernennung der Geistlichen über den Verlauf der Probe u. s. w. gemeinsam schriftlichen Bericht an die Kirchenräte zu erstatten (Richter II, 201<sup>a</sup>), ebenso in streitigen Angelegenheiten der Pfarrer Vereinigung zu versuchen oder höheren Orts zu berichten.

Denn es soll sorgsam vermieden werden, was den Geistlichen und ihrem Amt zur Verkleinerung gereichen möchte (Richter II, 203<sup>b</sup>). Das Verhältnis der Kirchendiener überhaupt und der Amtleute und staatlichen Oberen zu einander sollte auf jeden Fall von beiden Seiten als ein freundliches aufrecht erhalten werden und jeder Teil scheidlich und friedlich (bzw. bescheidenlich d. i. geziemend) innerhalb der rechten Grenzen sich halten, damit dem gemeinen

Mann nicht leicht Ärgernis gegeben werde (Richter II, 204a. b) <sup>1</sup>.

Zur Beförderung der Visitation aber wird in derselben Ordnung bestimmt, daß der Superintendent dem Amtmann seine Visitation in der Amtsstadt und im Amt rechtzeitig zu wissen thue, damit derselbe sich heimisch halte und sonstige Anordnung treffe (Württemberg. Kirchenordnung 1559 Richter II, 206b). Auch sind die Anliegen in Kirchensachen, über Besoldung, Bau u. s. w. von den Ober- und Unteramtleuten und Geistlichen Verwaltern zu unterschreiben, während die Superintendenten bezüglich Lehre und Leben berichten (Richter II, 209a). Wir nennen hier nur noch wegen der gleichen Zuordnung der Amtleute jedes Orts zu den Visitatoren die Pommersche Kirchenordnung von 1563 (Richter II, 246a), ebenso die Hanausche Kirchenordnung von 1573. Bemerkenswert ist, wie letztere beispielsweise anführt, in welcher Weise der weltliche und der geistliche Visitator etwa bei solcher Gelegenheit zu dem Volke reden und die ihnen obliegenden Aufgaben in Kürze darlegen sollen (Richter II, 506a. b. 507a). Besonders hervorzuheben aber ist auch die ausdrückliche Vorschrift der Kursächs. Kirchenordnung von 1580, daß die Amtleute, Erb- und Gerichtsherren, auch Räte in den Städten bei amtlicher Mitteilung ärgerlicher Sachen durch die Visitatoren oder Pfarrer nicht etwa die schuldigen oder verdächtigen Personen auf die Pfarrer, Kirchendiener oder Visitatoren weisen, die es angezeigt und auf Strafe gedrungen, sondern sie sollen von Amts wegen für sich selbst fleißige Nachforschung halten und da sie es also befinden, jederzeit gebührenden Ernst mit der Strafe zu Abschaffung des öffentlichen Ärgernisses vornehmen und hierin niemand verschonen (Richter II, 414b, Nr. 12). Dieselbe Kirchenordnung bestimmt auch, daß die Amtleute, wenn wider Erwarten die Visitatoren

1) Vgl. hierzu auch die Bestimmung der Pommerschen Syn.-Stat. 1574, Kap. V, Nr. VII, Richter II, 391a, wo die Geistlichen vor Streit mit ihren Obrigkeiten und Patronen gewarnt und auch in geheimer Sache deshalb zu vorheriger Besprechung mit dem Superintendenten aufgefordert werden.

nicht in gebührenden Ehren gehalten, sondern verachtet oder beleidigt werden, solches abschaffen und nicht ungestraft hingehen lassen sollen (Richter II, 415<sup>b</sup> Nr. 20).

So ist denn von Anfang an in den evangelischen Landeskirchen die Einrichtung begründet, welche unter dem Namen der Kircheninspektion oder Kirchenkommission — in verschiedenen Landen allerdings mit verschiedenen umgrenzten Befugnissen, in der Hauptsache eine aufsehende Behörde — noch heute besteht. Der Superintendent, der geistliche Inspektor, ist da an die Mitwirkung des landesherrlichen Amtmanns gebunden, an dessen Stelle jetzt etwa einer der Lokalbeamten getreten ist. Neuerlich ist allerdings die Ansicht aufgetaucht, daß der früher gemischte Charakter dieser Behörde (weil aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend) gemäß der im Grundsatz angenommenen Trennung der staatlichen und kirchlichen Verwaltung aufgehört habe und die Kircheninspektion gewissermaßen eine rein kirchliche Behörde geworden sei. Doch treten noch immer mit den Superintendenten die staatlichen Beamten kraft ihres Amtes zur Kircheninspektion zusammen, ausgenommen selbstverständlich im Falle der Verschiedenheit der Konfession. Daher liegt weniger eine Abweichung von der geschichtlichen Grundlage vor, sondern nur eine veränderte grundsätzliche Auffassung ist hervorgetreten<sup>1</sup>.

Wir betrachten hiernach weiter

#### c. Die äußere Einrichtung und Ausstattung des Superintendentenamtes.

Als Amtssitz für die Superintendenten hatte schon die Kursächs. Instruktion für die Visitatoren (1527) die vornehmsten Städte des Landes in Aussicht genommen und die Pfarrer derselben zur Aufsichtführung in den umliegenden Kreisen bestimmt (Richter I, 80<sup>b</sup>). In der Regel

1) Vgl. Mejer bei Herzog, Realencykl. XV, 71. — Feller, Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die ev.-luth. Landeskirche Sachsens, 2. Aufl. 1869, S. 12. — Desgl. Erlasse des ev.-luth. Landeskonsistoriums im Königreich Sachsen vom 13. und 16. März 1875, infolge des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873, § 5. Vgl. z. B. Allgemeines Kirchenblatt für das evang. Deutschland. 1875, S. 481.

war der Sitz des Superintendenten auch der Hauptort eines landesherrlichen Amtes<sup>1</sup>, wie denn den Amtleuten, wie bereits erwähnt, kräftige Mitwirkung und Erleichterung der Superintendenten bei der Ausrichtung ihres Amtes zugedacht war. Diese Regel ist denn auch allenthalben angenommen worden. Auch die Kurpfälz. Kirchenratsordnung von 1564 bestimmt, daß in einem jeden Amt, und so viel möglich in dessen Hauptstadt, ein Superintendent bestellt werde, auch daß man dort, wo man es an Leuten haben kann und die Ämter groß sind, etwa ein paar in ein Amt bestellen und jedem seine bestimmten Orte, die er zu versehen hat, anweisen soll (Richter II, 277a). In Hessen, wo die Superintendenten von den Pfarrern des Bezirks erwählt wurden, wird allerdings nur dann, wenn nicht aus demselben Bezirk ein Geistlicher zu diesem Amte berufen wird, der Gewählte verpflichtet, seine Kirche, da er zuvor residiert hat, zu verlassen und bei der Kirche seine Wohnung zu nehmen, da er zu einem Superintendenten verordnet ward (Hess. Kirchenordnung von 1566 Richter II, 290<sup>b</sup> vgl. Hess. Kirchenordnung von 1537 Richter I, 281<sup>b</sup>).

Wenn nun aber auch von Anfang an das Amt des Superintendenten in der Regel mit einer bestimmten Pfarrei des Sprengels verbunden worden ist, so ist dies doch nicht überall geschehen. Wir sahen schon (S. 417), daß in Braunschweig dem Superintendenten und selbst seinem Helfer keine besondere Pfarrei zugeteilt ward. Indes bleiben dies Ausnahmen. Als Regel gilt die mit großer Weisheit ge-

1) Vgl. auch Mejer, Herzog's Realencykl., 2. Aufl., XV, 67. Vgl. auch z. B. Pommersche Kirchenordnung 1535 Richter I, 250<sup>b</sup>. — Über die Wahl des Amtssitzes für den Superintendenten heißt es in den Protokollen der unter Justus Jonas' Leitung 1529 in Leisnig abgehaltenen Visitation: „Weil die Pfarre Leisnig die Zugänge und Einkommen an gewissen jahreshaftigen Zinsen hat, ist das für gut und füglich angesehen, des Orts den Superintendenten zu verordnen, denn anderswo, da er mit Ackerbau und anderer Haushaltung (alias grober Bauers-Nahrung) solchem Amt genugsam für zu sein verhindert.“ Überdies befand sich auch an dem alten Burggrafensitz ein großes Justizamt.

troffene Anordnung, daß das Aufseheramt in der evangelischen Kirche einem Manne anvertraut wird, der selbst inmitten der lebensvollen Bethätigung und Wirksamkeit des evangelischen Pfarramts steht. Denn wo solche Thätigkeit fehlt, ist einem das innerliche Verständnis für die Aufgaben des geistlichen Amtes erschwert, und er steht ihm leicht fremd gegenüber.

Wir fragen hier auch nach der Berufung in das geistliche Aufseheramt. Es liegt in der ganzen Art und Stellung des Amtes, daß die Superintendenten von dem Landesherrn oder doch nach seinem Auftrag berufen werden. In den freien Städten geht von der Obrigkeit, dem Rat oder dessen Vertretern die Berufung des Superintendenten aus, jedoch wirken dort auch die Pastoren mit (Hamburger Kirchenordnung 1529 Richter I, 128b; Lübecker Kirchenordnung 1531 Richter I, 147<sup>a</sup>). Letzteren ward auch in Hessen schon durch die Ordnung von 1537 bei der Wahl des Superintendenten ein wichtiger Einfluß eingeräumt. Diese Wahl sehen wir zunächst den Pfarrherren des betreffenden Bezirks übertragen. Aus ihrer Mitte wählen dieselben drei, von welchen dann die nächstgesessenen Superintendenten einen dem Landesherrn zur Konfirmation präsentieren. Derselbe kann allerdings vom Landesherrn abgelehnt werden, worauf einer von den beiden anderen vorgeschlagen werden soll (Richter I, 281<sup>b</sup>f.). Später ist dasselbe Verfahren auch in der Hess. Kirchenordnung von 1566 mit geringfügiger Abänderung bestätigt worden. Diejenigen, welche von der Synode die meisten Stimmen erhalten haben, werden dem Landesherrn präsentiert, damit er einen derselben konfirmiere. Für die Konfirmation durch den Landesherrn wird dabei zugleich auf den Vorgang der alten Kirche Bezug genommen und auf die Bestätigung vieler Bischöfe durch Könige und Fürsten (Richter II, 290<sup>b</sup>). Schon früher lesen wir aber auch in der Württemb. Synodalordnung (1547 Richter II, 94<sup>a</sup> und 96<sup>a</sup>), daß die Dekane, welche von den Visitationsräten Namens des Landesherrn in Städten oder Dörfern bestellt wurden, später von den Kapiteln erwählt werden mögen und nur zur Bestätigung zu den Visitations-

räten geschickt werden. Allerdings sollte die Wahl jedes Jahr von neuem vorgenommen werden.

Nach der Preufs. Bischofswahl von 1568 soll ein Bischof mit Rat und That des überlebenden und aller fürstlichen Hof- und Landräte, sowie 16 Deputierter des Landes und anderer gelehrter gottesfürchtiger Kirchendiener erwählt werden (Richter II, 298a). Im übrigen aber bleibt es allenthalben bei der Regel, daß der Landesherr bzw. seine Beauftragten für Bestellung des Amtes Sorge tragen (vgl. z. B. Sächs. Generalart. 1557 Richter II, 193a; Württemberg. Kirchenordnung 1559 Richter II, 206a; Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 409a).

Auch wegen der geziemenden äußereren Versorgung und Schadloshaltung bei der Verwaltung des Superintendentenamtes finden sich mancherlei Bestimmungen. Im allgemeinen schien wegen der regelmäßigen Verbindung des kirchlichen Aufsichtsamtes mit einem ansehnlichen Pfarramt nicht nötig, besondere Dotation dafür zu bestimmen. Wo diese Verbindung nicht bestand, gab man natürlich dem Superintendenten eine bestimmte geziemende Besoldung. Aber auch sonst liefs man es an gebührender äußerer Entschädigung nicht fehlen. In der Göttingenschen Kirchenordnung (1530) heifst es ausdrücklich: Wir wollen dem Superintendenten nach seinem Stande auch eine redliche Erhaltung verschaffen (Richter I, 143a; vgl. auch Braunschw. Kirchenordnung 1528 Richter II, 111a. 117b. 118a. 119a über den Sold der Prediger überhaupt).

Die Pommersche Kirchenordnung (1563) aber begründet dies noch näher und bestimmt: Die Superintendenten wollen wir nach Gelegenheit reichlich und ehrlich versorgen, in Betracht, daß sie nicht allein wie andere Prediger mit ihrer Haushaltung beladen sind, sondern auch wegen ihres Amtes mancherlei Unkosten innerhalb und außerhalb des Hauses müssen tragen (Richter II, 240a). Auch sollen den zu Pröpsten verordneten Pastoren, welche den Superintendenten unterstützen, gute Stipendien von den Kasten verordnet werden (Richter II, 241b). Bei Reisen der Superintendenten zu Visitationen oder zu Synoden und



in sonstigen kirchlichen Angelegenheiten sind zu Tragung der Unkosten, auch Fuhre, so sie nicht selbst Pferde und Wagen zu halten durch ihre Bestallung verpflichtet sind, die Kirchen bzw. Kasten verbunden (Richter II, 240b. 241b). Selbst die Gebühren für die Ordinationszeugnisse an die Schreiber der Superintendenten finden Erwähnung. Es sollen festbestimmte sein, „damit niemand beschweret werde“ (Richter II, 244a).

In Sachsen sollte nach den Generalartikeln von 1557 über den Aufwand für Reisen nach den einzelnen Kirchen ein genaues Verzeichnis von den Superintendenten aufgestellt und an den Kurfürsten „zu eigenen Händen“ eingesandt werden, da dieser die Kosten zu erstatten übernommen hatte (Richter II, 182a). Anderwärts war die Fürsorge für Fortkommen, Zehrung u. s. w. den fürstlichen Amtleuten übertragen (vgl. S. 565, z. B. Lippesche Kirchenordnung 1538 Richter II, 500a).

Wir gedenken hierbei noch der frühzeitig in der Reform. Hassiae (1526) gegebenen Vorschriften für die zu Visitatoren dort ausersehenen Geistlichen. Jede Kirche, heißt es dort, soll die Kosten bezahlen, aber die Visitatoren sollen nicht Speisen zur Ergötzlichkeit fordern, sondern nach Christi Wort nehmen, was ihnen dargeboten wird. Auch wird ihnen untersagt, Geschenke für ihren Dienst zu nehmen, und weil der Aufwand bei Gastfreundschaft für Geschenk gehalten werden kann, sollen die Visitatoren keineswegs in der Geistlichen Häusern einkehren, wenn nicht diesen für den Aufwand selbst Entschädigung gegeben wird (Richter I, 66b). Bei Besprechung der Visitationen kommen wir noch hierauf zurück. —

Was wir bisher über die Stellung der Superintendenten im allgemeinen kennen gelernt haben, kennzeichnet bereits hinlänglich die diesem Amte in der evangelischen Kirche von Anfang an zukommende Wichtigkeit und Bedeutung. Dieselbe tritt uns aber noch in erhöhtem Mafse entgegen, wenn wir nun weiter eingehen auf

---